

# FRIEDHOFSGEBÜHRENORDNUNG

---

Die Katholische Pfarrkirchenstiftung

Johannes der Täufer in Binabiburg erlässt gemäß § 33 der Friedhofsordnung vom 11.08.2021 folgende Friedhofsgebührenordnung:

## § 1 Allgemeine Bestimmungen

(1) Die Pfarrkirchenstiftung als Träger des Friedhofs in Binabiburg erhebt für die Benutzung des Friedhofs und seiner Einrichtungen und für die Leistungen der Verwaltung des Friedhofs Gebühren nach Maßgabe dieser Ordnung.

(2) Gebührensschuldner ist

- a) wer den Auftrag an die Pfarrkirchenstiftung (Friedhofsverwaltung) erteilt hat,
- b) wer zur Tragung der Bestattungskosten gesetzlich verpflichtet ist,
- c) wer die Kosten veranlasst hat,
- d) derjenige, in dessen Interesse die Kosten entstanden sind.

Mehrere Schuldner haften als Gesamtschuldner. Die Aufrechnung gegen Gebührenforderungen ist unzulässig.

(3) Der Friedhofsträger erhebt

- a) Grabnutzungsgebühren (§ 2),
- b) Bestattungsgebühren (§ 3),
- c) Friedhofsinstandhaltungsgebühren (§ 4),
- d) Sonstige Gebühren (§ 5).

(4) Über die Höhe der Gebühren erteilt die Friedhofsverwaltung einen Gebührenbescheid. Ein Widerspruch gegen den Gebührenbescheid hat keine aufschiebende Wirkung und entbindet nicht von der Zahlungspflicht.

Über den Widerspruch entscheidet die vorgesetzte kirchliche Behörde.

(5) Die Gebührenschuld entsteht bei den Grabnutzungsgebühren mit dem Erwerb oder der Verlängerung des Nutzungsrechts an einer Grabstätte, bei den Friedhofsinstandhaltungsgebühren zu Beginn des jeweils festgelegten Zahlungszeitraumes, bei den übrigen Gebühren mit Erbringung der Leistungen durch die Friedhofsverwaltung. Die Friedhofsverwaltung kann in Höhe der geschuldeten Gebühren und Auslagen die Abtretung von Ansprüchen verlangen, die den Gebührenschuldern aus Anlass des Sterbefalls aus Sterbe- oder Lebensversicherungen zustehen.

## § 2 Grabnutzungsgebühren

Die Grabnutzungsgebühr beträgt für

Einzelgräber	15,00	EUR/Jahr
Doppelgräber	20,00	EUR/Jahr
Urnengräber (Einzelgrab)	15,00	EUR/Jahr
Urnengrab (Doppelgrab)	20,00	EUR/Jahr
Grabkammer in Urnenwand (Urnennische)	15,00	EUR/Jahr
Erstvergabe der Urnennische (hierin ist eine Bestattung von bis zu 4 Urnen möglich)	270,00	EUR/einmalig
Neuer Friedhof: Erstvergabe, Gebühr für vorhandenes Fundament	70,00	EUR/einmalig

- (1) Für die Verlängerung des Nutzungsrechts gilt der Betrag der jeweils geltenden Grabnutzungsgebühr pro Jahr.
- (2) Die Grabnutzungsgebühr ist im Bestattungsfall für die Dauer der Grabnutzung (Ruhezeit, § 9 Friedhofsordnung) im Voraus zu entrichten.
- (3) Im Falle der Verlängerung oder des Erwerbs des Nutzungsrechts außerhalb eines Bestattungsfalls ist die jeweils geltende Grabnutzungsgebühr für 10 Jahre im Voraus zu entrichten (vgl. § 20 Abs. 1 Friedhofsordnung).
- (4) Im Falle einer weiteren Bestattung werden Gebühren, die auf das Nutzungsrecht bereits bezahlt sind, angerechnet.

## § 3 Bestattungsgebühren

- (1)  Für die im Zusammenhang mit einer Bestattung geleisteten Arbeiten im Sinne dieser Friedhofsordnung, d.h. für die Arbeiten ab Anlieferung der Leiche im Friedhof einschl. Nutzung Aussegnungshalle, einschl. der anschließenden Bestattung werden folgende Bestattungsgebühren erhoben:

a) Gebühr für die Nutzung des Leichenhauses	20,00	EUR/Tag
	10,00	EUR/ ab dem 2. Tag

Mit diesen Gebühren werden die von der Friedhofsverwaltung geleisteten Bestattungsarbeiten vergütet.

*Weitere Leistungen Dritter sowie die Kosten für die kirchlich-liturgischen Verrichtungen werden durch diese Gebühren nicht abgegolten.*

- (2)  Die Kirchenstiftung hat das Bestattungsunternehmen Fa. Eichner mit der Durchführung von hoheitlichen Bestattungsaufgaben (Aufbahrung, Leichentransport im Friedhof, Grabaushub und Grabverfüllung) betraut. Die jeweiligen Gebührensätze des Bestattungsunternehmens sind Bestattungsgebühren, die zusätzlich zu den

Grabnutzungsgebühren bei Bestattungen fällig werden. Die Kosten für Sicherungsmaßnahmen wie die Kosten der Wiederherstellung gehören ebenfalls zu den Bestattungskosten. Sie werden nach tatsächlichem Aufwand berechnet.

- (3) Bei gleichzeitiger Bestattung mehrerer Personen in einer Grabstätte können die Gebühren ermäßigt werden.
- (4) Wird eine Leiche zwar zum kirchlichen Friedhof gebracht, jedoch auswärts bestattet, so ermäßigt sich die Bestattungsgebühr nach Abs. 1 um die Hälfte.
- (5) Die Bestattungsarbeiten werden von Bestattungsunternehmen ausgeführt und den Angehörigen direkt in Rechnung gestellt.

#### § 4 Friedhofunterhaltungsgebühren

- (1) Für die Arbeiten der allgemeinen Verwaltung und zur Erhaltung und Pflege des Friedhofs werden folgende Instandhaltungsgebühren erhoben:

Einzelgräber	15,00 EUR/Jahr
Doppelgräber	15,00 EUR/Jahr
Urnengräber	15,00 EUR/Jahr
Grabkammern i. Urnenwand	15,00 EUR/Jahr

- (2) Die Instandhaltungsgebühr ist während der Dauer des Grabnutzungsrechts

- jährlich  
 fünfjährlich

jeweils am 31.12. des jeweiligen Jahres im Voraus zu entrichten.

#### § 5 Inkrafttreten

- (1) Diese Gebührenordnung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Gebührenordnung vom 08.02.2012 außer Kraft.
- (2) Die Rechte und Pflichten der politischen Gemeinden nach dem jeweils gültigen Bestattungsrecht werden durch diese Gebührenordnung nicht berührt.

Die Kirchenverwaltung Binabiburg hat in ihrer Sitzung vom 11.08.2021 vorstehende Friedhofsgebührenordnung als Ortskirchensatzung beschlossen.

Binabiburg, den 11. August 2021

  
Kirchenverwaltungsvorstand

  
Kirchenpfleger

Siegel

Vorstehende, von der Kirchenverwaltung beschlossene, Friedhofsgebührenordnung wird hiermit  
gem. Art. 44 KiStiftO

stiftungsaufsichtlich genehmigt.

31. Aug. 2021

Regensburg, den .....

Bischöfliche Finanzkammer

  
.....

Alois Sattler

Bischöflicher Finanzdirektor

